



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
z.Hdn.Hr.Bundesminister
Vizekanzler Dr. Norbert STEGER

Stubenring 1
A - 1 0 1 1 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	36 GE 916
Datum:	2. JULI 1986
Verteilt:	2.7.86 je

f. Esterer

Wien, am 26. Juni 1986
Dr.Th./Z

Betrifft: Geschäftszahl 32.831/2-III/1/86 -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986);
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Über Ihre Einladung beeilen wir uns, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die den HANDELSVERBAND in erster Linie berührende Frage ist die einer eventuellen Neuordnung des Direktvertriebs von Waren. Gerade weil der Entwurf noch keinen konkreten Vorschlag einer Neuregelung enthält, halten wir es für geboten, dazu grundsätzliche Stellung zu beziehen.

Die Gewerbeordnung enthält bereits heute Beschränkungen, die als die schärfsten im westlichen Europa anzusehen sind, wie die Erläuterungen zu dem Entwurf (S. 7) selbst wissen. Eine weitere Verschärfung würde dem erstgenannten Ziel der geplanten Gewerberechtsnovelle widersprechen, das - wie die Erläuterungen betonen - in einer Liberalisierung des Gewerberechtes besteht.

-/2



Seite 2

Gewerbeordnungs-Novelle 1986
26.6.86

Was speziell ein allgemeines Verbot von sogenannten "Beratungspartys" anlangt, so sprechen auch systematische Erwägungen dagegen.

Gegen eine weitere Verschärfung der gewerberechtlichen Bestimmungen über den Direktvertrieb von Waren sprechen aber auch verfassungsrechtliche Argumente. Gemäß Artikel 6 StGG kann jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Der Gesetzesvorbehalt berechtigt aber nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes den Gesetzgeber nicht zu beliebigen Einschränkungen der Erwerbsfreiheit. Daraus folgt, daß eine Begrenzung des Direktvertriebs von Waren nur dann verfassungskonform ist, wenn sie erforderlich ist, um tatsächlich vorhandene Mißstände zu beseitigen. Solche Beschränkungen scheinen aber weder erforderlich noch zielführend, um allenfalls in Einzelfällen sich ergebende Mißstände zu beseitigen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind durchaus hinreichend, um vorhandene Mißstände zu beseitigen, soferne die bestehenden gesetzlichen Regelungen konsequent zur Anwendung gebracht werden. Die im Rahmen des HANDELSVERBANDES in der Arbeitsgemeinschaft österreichischer Direktvertriebsfirmen zusammengeschlossenen Unternehmen legen auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch ihre Mitglieder größtes Gewicht und setzen sich gegen rechtswidrige Praktiken von Außenseitern zur Wehr.

Der HANDELSVERBAND steht insofern auch nicht einer Erweiterung des Rückgaberechtes negativ gegenüber, ist aber der Ansicht, daß der systematische Ort einer solchen - privatrechtlichen! - Regelung nicht die Gewerbeordnung, sondern allenfalls das Konsumentenschutzgesetz sein müßte. Ebenso steht der HANDELSVERBAND einer Regelung des Sammelns von Bestellungen für periodische Druckschriften nicht ablehnend gegenüber, da bekannt ist, daß gerade auf diesem Sektor Mißbräuche in der Praxis häufig sind.

Geht man von der genannten Zielsetzung der geplanten Gewerberechtsnovelle einer Liberalisierung des Gewerberechts sowie den dargelegten verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus, so wäre in der Tat zu prüfen, inwieweit nicht die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen einer gewissen Liberalisierung unterzogen werden sollten. Insofern begrüßt der HANDELSVERBAND die Anregung der Erläuterungen (S. 8, Z. 3.4.1.), wonach die Bestimmungen über das Sammeln von Bestellungen von Waren - auch im Interesse einer Vereinfachung der Vorschriften - den liberaleren Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen angeglichen werden sollten. Ebenso ist der HANDELSVERBAND der Meinung, daß der Katalog des § 57 Abs 1 GeWO im Sinne einer Liberalisierung durchforstet werden sollte. Es gibt nach Ansicht des HANDELSVERBANDES



Seite 3

Gewerbeordnungs-Novelle 1986
26.6.86

kaum Gründe, etwa Mittel zur Körper- und Schönheitspflege einem generellen Verbot zu unterwerfen, da solche Waren kaum den "Giften" oder den "zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten" gleichgesetzt werden können. Nach Auffassung des HANDELSVERBANDES ist die Einbeziehung der Kosmetika in diesen Katalog auch verfassungsrechtlich bedenklich, und zwar nicht nur unter dem genannten Gesichtspunkt des Art 6 StGG, sondern auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes (Art 2 StGG, Art 7 B-VG).

Was den Vorschlag einer Änderung des § 57 Abs. 3 GewO hinsichtlich der Beschränkung auf die Gemeinde des Standortes anlangt, so ist der HANDELSVERBAND der Meinung, daß diese territoriale Beschränkung in der Tat fallen sollte, da sie bei der unterschiedlichen Größe der Gemeinden zu Unterschieden führt, die sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind und insofern auch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Die Direktvertriebsfirmen beschäftigen in Österreich viele Tausende Mitarbeiter, sodaß sich jede vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Einschränkung der Tätigkeit dieser Firmen für die bestehenden sicheren Arbeitsplätze gefährdend auswirken müßte. Der Direktvertrieb ist außerdem durch seine Flexibilität in besonderer Weise geeignet und befähigt, sich auf neue Bedürfnisse einzustellen und somit den Bedarf der Konsumanten bestmöglich zu decken.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß die allfällige Übernahme "freiwilliger Standespflichten" besser als ein Gesetz geeignet ist, Mißbräuche bestehender liberaler gewerberechtlicher Gesetze hintanzuhalten. Die ganz wenigen "schwarzen Schafe", die es aber in jeder Gesellschaft und in jeder Berufsgruppe immer gegeben hat und immer geben wird, kann kein Gesetz - und sei es noch so streng und noch so einschneidend - verhindern. Es ist aber jedenfalls unbillig, eine ganze Berufsgruppe in ihrer Erwerbstätigkeit so einzuschränken, als bestünde diese samt und sonders aus "schwarzen Schafen". Nicht übersehen darf man nämlich dabei, daß der Direktvertrieb ganz wesentlich von der Weiterempfehlung lebt und daher die "schwarzen Schafe" ohnedies innerhalb kürzester Zeit ihre Existenzgrundlage durch die Selbstreinigungskraft des Marktes verlieren.

Abschließend ersucht der HANDELSVERBAND dringend, von einer eventuellen Neufassung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbes. des § 57 GewO, Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

Was die Einkaufszentren anbelangt, so müssen wir uns ganz



Seite 4

Gewerbeordnungs-Novelle 1986
26.6.86

entschieden gegen die Einführung einer Bedarfsprüfung aussprechen. Sollte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Absicht haben oder Veranlassung sehen, auf diesem Gebiet eine konkrete Novellierung bestehender diesbezüglicher Rechtsvorschriften in die Wege zu leiten, bitten wir jedenfalls, uns diesen konkreten Entwurf zur Stellungnahme zu übermitteln und behalten uns vor, zum gegebenen Zeitpunkt unsere detaillierten Einwendungen darzulegen.

Nachstehend nehmen wir noch zu einzelnen Bestimmungen des Novellierungsentwurfes Stellung:

Die Ausdehnung des Rechts der Händler, gleichzeitig mit dem Verkauf einer Ware Werkverträge zwischen Käufer der Ware und Erbringer einer mit dem Warenverkauf unmittelbar zusammenhängenden Leistung zu vermitteln, wird begrüßt und entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Die vorgesehene Änderung des § 39 ist unseres Erachtens nur insofern bedenklich, als anstelle des bisherigen Prokurstens nunmehr ein Einzelprokurst verlangt wird, da dies nicht unbedingt eine bessere Bindung des gewerberechtlichen Geschäftsführers an den Gewerberechtsträger bedeuten muß, aber ein erhöhtes Risiko insofern bedeutet, als der Einzelprokurst ohne jede Kontrolle Verpflichtungen für das Unternehmen eingehen kann, da im Außenverhältnis eine Begrenzung der Vertretungsmacht nicht rechtsgültig möglich ist. Wir ersuchen daher dringend, es beim Prokurstens zu belassen (sodaß auch ein Kollektivprokurst in Betracht kommt), denn künftig soll ja die bessere Bindung schon dadurch gewährleistet werden können, daß es sich um einen "eigenen" Prokurstens handeln muß.

Wir begrüßen auch die vorgesehene Änderung des § 46 Abs 6, wonach klargestellt wird, daß das bloße Ausfolgen von Waren zulässig ist.

Wir sprechen uns auch sehr dafür aus, daß in Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, auch weitergehende Tätigkeiten in möglichst weit gestecktem Rahmen zulässig erklärt werden sollen. Darunter fallen, ohne daß diese Aufstellung vollständig sein kann, alle Erhaltungs-, Pflege-, Reinigungs- und Adaptierungsarbeiten.

Gegen die vorgesehene Änderung im § 73 Abs 6 sprechen wir uns deshalb aus, weil sie nicht notwendig ist, um zu verhindern, daß der Jahreszinssatz für den Rahmenkredit verschwinden wird. Dem nachfragenden Kunden wird der Jahreszinssatz

Seite 5

Gewerbeordnungs-Novelle 1986
26.6.86

sicherlich niemals verschwiegen werden, während die vorgesehenen Bestimmungen gewissermaßen den Kunden zum unmündigen Bürger degradiert.

Die vorgesehene Bestimmung des § 358 Abs 4 ist unseres Erachtens sehr zu begrüßen, da sie zur Rechtssicherheit und zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KommR DkfMn. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident


Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

P.S.: 25 Fotokopien dieser Stellungnahme werden u.e.
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Beilagen: 2 Kopien